

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **90 (1992)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht / Droit

Entschädigung für nutzlose Quartierplankosten?

Wenn Private eine Quartierplanung vornehmen, die dann aus Gründen scheitert, die das Gemeinwesen setzt, so kann sich die Frage stellen, wer die unnütz gewordenen Planungskosten zahle – die Privaten oder das Gemeinwesen? Das Problem tauchte auf, als eine Quartierplanung in einer altrechtlichen, der heutigen Raumplanung nicht entsprechenden Wohnbauzone hinfällig wurde, nachdem das Gemeinwesen auf eine erschliessende Verbindung mit dem übergeordneten Strassennetz verzichtet hatte und das Plangebiet in eine Freihaltezone einverleibte, d.h. – weil diese Freihaltezone die erste raumplanerische Grundordnung im heutigen Sinn an Ort und Stelle war – eine Nicht-einzonung vornahm. Die I.Oeffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes lehnte eine Entschädigung der privaten, an der Quartierplanung beteiligten Grundeigentümer ab.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat ja ein Bauherr keinen Anspruch auf Ersatz nutzlos gewordener Planungskosten, falls sein Vorhaben auf der Basis der geltenden Bauvorschriften nicht bewilligt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Rechtslage seit dem Einreichen des Baugesuchs geändert hat. Ist jedoch gerade dieses Baugesuch der Anlass zur Änderung der Bauordnung gewesen – weil die Baubehörden die Ausführung des Vorhabens verhindern wollten –, so kann eine Entschädigung für nutzlos gewordene Aufwendungen nicht verweigert werden. Denn sonst würde der Rechtsgleichheitsartikel und die Eigentums-garantie der Bundesverfassung verletzt. Voraussetzung ist immerhin, dass die Absicht der Baubehörden für den Grundeigentümer nicht voraussehbar war. Ersatzpflichtig wird das Gemeinwesen ferner, wo dem Bauwilligen Zusicherungen für den Fortbestand der geltenden Bauvorschriften im Zeitpunkt gegeben worden waren, in dem das Baugesuch noch nicht eingereicht war, so dass der Eigentümer im Vertrauen auf diese Zusicherungen Projektierungskosten aufgewendet hat. In dem vor das Bundesgericht gelangten Fall hatten aber die Grundeigentümer im Wissen ungelöster Erschliessungsprobleme auf eigenes Risiko geplant. Sie hätten aus eigener Kraft die Grundstücke in naher Zukunft nicht baureif machen können. Die Gemeinde hatte zwar an der Planung mitgewirkt, diese aber nicht verursacht und auch nicht zugesichert. (Urteil 1A.18, 20, 22, 24, 26/1990 vom 2. Oktober 1991.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

A. Drees, S. Binder (Hrsg.):

Think tank

Invited papers and results of the advanced workshop on surveying and mapping education in a global environment

Schriftenreihe des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) Band 2, Berlin 1991, 95 Seiten, DM 30, –.

Zusammenstellung aller Beiträge des internationalen Workshops zum Thema «Ausbildung im Vermessungswesen» in Berlin mit englischsprachigen Beiträgen von Y. Bédard (Kanada), M. Ehlers (Niederlande), R. Groot (Kanada), A. Kleusberg (Kanada), S. Larivière (Kanada), S. Motet (Frankreich), H. Onsrud (USA), F. Petersohn (USA), D. Tyler (USA), B. Witte (Deutschland).

(Bezug: Geschäftsstelle des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI), Gotenring 1, 5000 Köln 21, Telefon 0221 / 81 84 83).

Maurice Cosandey:

Alfred Stucky – un grand ingénieur et un réalisateur authentique

Volume 10f de la série «Pionniers suisses de l'économie et de la technique», Verein für wirtschaftshistorische Studien, Meilen 1992, 88 pages, 70 illustrations, Fr. 22. –.

Dans la même série ont paru en français:

Philippe Suchard (1f)

Daniel Jeanrichard (2f)

D. Peter, T. Turrettini, E. Sandoz, H. Cornaz (3f)

J. J. Mercier, G. Naville, R. Thury, M. Guigoz (4f)

M. Hipp, J. J. Kohler, J. Faillettaz, J. Landry (5f)

F. Borel, M. Birkigt, L. Chevrolet, Ch. Schaublin, E. Villeneuve (6f)

La Convention de Paix dans l'Industrie Suisse des Machines et Métaux: E. Dübi, K. Ilg (7f)

Maurice Troillet (8f)

Charles Veillon (9f)

Internationale Rheinregulierung (Hrsg.):

Der Alpenrhein und seine Regulierung

Rorschach 1992, 430 Seiten, Fr. 78. –, ISBN 3-905 222-655.

Das Buch gibt einen vielseitigen Überblick über die Entwicklung des schweizerischen und vorarlbergischen Rheintals. Zur Darstellung gelangen geschichtliche Themen seit

der frühesten Besiedlung bis heute. Schon vor der Frühindustrialisierung gab es zwischen beiden Seiten enge, grenzüberschreitende Beziehungen in allen Bereichen, vor allem in der Textilindustrie. Die wirtschaftliche Entwicklung führte zu einer nachhaltigen Veränderung der Kulturlandschaft.

Eingehende Kapitel sind der eigentlichen Geschichte des Rheins gewidmet. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts setzten Planstudien für die Zählung des «grössten Wildbachs Europas» ein. Siedlungsdruck wegen des Bevölkerungswachstums, Bedarf an zusätzlichem Boden und ein im Geiste der Aufklärung gewachsenes Bedürfnis, regelnd in die Natur einzugreifen, förderten wasserbauliche Projekte. Parlamentsbeschlüsse erklärten den Wasserbau zur öffentlichen Aufgabe. Das wichtigste Ergebnis in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit war schliesslich der Staatsvertrag von 1892 zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn, dem 1924 und 1954 weitere folgten. Die Arbeiten wurden von der Internationalen Rheinregulierung ausgeführt: im wesentlichen die beiden Rhein-Durchstiche, die Regulierung der Zwischenstrecke und die bald zum Abschluss gelangenden Mündungswerke in den Bodensee. Eine ausserordentliche Bedeutung gewannen auch die Korrekturen der Binnengewässer und die Wildbachverbauungen.

Der Rhein steht unter fortdauernder, wissenschaftlicher Aufsicht: Beobachtung des Wasserstandes, Kontrolle der Dämme, See- und Grundvermessungen, Gewässerschutz und Gewässernutzung, Hochwasserschutz usw. Der Naturraum Rheintal wurde mit der Rheinregulierung nachhaltig verwandelt. Natur- und Landschaftsschutz sehen sich den Bedürfnissen der Wohnstands- und Freizeitgesellschaft gegenüber. Auch Zukunftsperspektiven von Talbewohnern und Rhein sind deshalb Gegenstand des Buches. Eisenbahnfreunde schliesslich werden etwas über die Geschichte der Dienstbahn der Internationalen Rheinregulierung erfahren. Mehr als 50 Autoren legen ihre Überlegungen zwar wissenschaftlich fundiert, aber auch auf allgemein verständliche Art dar. Historische und aktuelle Karten, Pläne und Grafiken dienen der Erläuterung technisch anspruchsvoller Zusammenhänge. Vor allem aber enthält das Buch zahlreiche, noch nie veröffentlichte Bilder zur rheintalischen Tal- und Flussgeschichte.

Helmut Minow:

Geometria practica

Vermessungstechnische Lehrbücher aus drei Jahrhunderten – eine illustrierte Bibliographie

Schriftenreihe des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum e.V. Band 17 Verlag Chmielorz, Wiesbaden 1991, 156 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, DM 38.80, ISBN 3-87124-080-X.

Vorgestellt werden ausgewählte Bild- und Textseiten als «Kostproben» aus 27 geschichtlich wertvollen Büchern. Jeweils eingeleitet werden die einzelnen Werke mit ei-